

**RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE CHUR**

# **Verfassung**

Stand: 1. Januar 2021

# Verfassung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Chur

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
Art. 1 Begriff .....	2
Art. 2 Aufgabe .....	2
Art. 3 Zugehörigkeit .....	2
Art. 4 Stimmrecht .....	2
<b>II. Organisation der Kirchengemeinde</b> .....	<b>2</b>
Art. 5 Organe .....	2
Art. 6 Unvereinbarkeit und Ausstand .....	2
<b>A. DIE URNENABSTIMMUNG</b> .....	<b>3</b>
Art. 7 Obligatorisches Referendum und Wahlen.....	3
Art. 8 Fakultatives Referendum .....	3
Art. 9 Initiativrecht.....	3
Art. 10 Verfahren .....	4
<b>B. DIE KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG</b> .....	<b>4</b>
Art. 11 Begriff und Zuständigkeit.....	4
Art. 12 Einberufung .....	4
Art. 13 Verhandlung und Beschlussfassung .....	4
Art. 14 Protokollführung.....	4
<b>C. DER KIRCHGEMEINDEVORSTAND</b> .....	<b>5</b>
Art. 15 Aufgabe.....	5
Art. 16 Zusammensetzung.....	5
Art. 17 Zuständigkeit .....	5
Art. 18 Konstituierung, Organisation.....	5
Art. 19 Einberufung und Beschlussfähigkeit.....	6
<b>D. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION</b> .....	<b>6</b>
Art. 20 Zusammensetzung, Aufgabe .....	6
<b>E. DIE GESCHÄFTSSTELLE</b> .....	<b>6</b>
Art. 21 Aufgabe.....	6
<b>III. Die Pfarreien</b> .....	<b>6</b>
Art. 22 Aufgaben.....	6
Art. 23 Organisation .....	6
<b>IV. Finanzen</b> .....	<b>7</b>
Art. 24 Einkünfte.....	7
Art. 25 Verwendung.....	7
<b>V. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
Art. 26 Inkrafttreten, Aufhebung.....	7
Art. 27 Übergangsbestimmung.....	7

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Begriff**

- 1 Die römisch-katholische Kirchengemeinde Chur besteht im Sinne der Art. 98 ff. der Verfassung des Kantons Graubünden und der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden.
- 2 Der Umfang der Kirchengemeinde wird durch die Grenzen der politischen Gemeinden Chur, Halddenstein, Tschierschen-Praden sowie der Fraktion Passung-Araschgen auf Gebiet der Gemeinde Churwalden bestimmt.
- 3 Innerhalb der Kirchengemeinde bestehen nach Massgabe des kirchlichen Rechts Pfarreien.

### **Art. 2 Aufgabe**

- 1 Die Kirchengemeinde besorgt die materiellen Voraussetzungen für eine zeitgemässe Seelsorge und schützt die Freiheit der seelsorglichen Tätigkeit im öffentlichen Leben.
- 2 Als öffentlich-rechtliche Körperschaft fördert sie in Übereinstimmung mit den Seelsorgern den Kontakt unter den Gläubigen und die seelsorglichen Bemühungen um die christliche Grundhaltung der Mitglieder und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen.

### **Art. 3 Zugehörigkeit**

- 1 Die Kirchengemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiet wohnhaften römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner.
- 2 Die Zugehörigkeit erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Kirchgemeindevorstand.

### **Art. 4 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle auf dem Gebiet der Kirchengemeinde wohnhaften Mitglieder – ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit –, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen.

## **II. Organisation der Kirchengemeinde**

### **Art. 5 Organe**

Organe der Kirchengemeinde sind:

- a) die Urnenabstimmung;
- b) die Kirchgemeindeversammlung;
- c) der Kirchgemeindevorstand;
- d) die Geschäftsprüfungskommission;
- e) die Geschäftsstelle.

### **Art. 6 Unvereinbarkeit und Ausstand**

- 1 Dem Kirchgemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:
  - a) Ehegatten;
  - b) eingetragene Partnerinnen oder Partner;
  - c) Personen, die miteinander eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
  - d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad.

- 2 Die gleiche Unvereinbarkeit gilt zwischen Kirchgemeindevorstand und Geschäftsprüfungskommission.
- 3 Angestellte der Kirchgemeinde dürfen weder dem Kirchgemeindevorstand noch der Geschäftsprüfungskommission angehören, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt.
- 4 Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, an denen sie selbst oder eine Person, bei der eine Unvereinbarkeit im Sinne von Absatz 1 vorliegt, ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

## A. DIE URNENABSTIMMUNG

### **Art. 7 Obligatorisches Referendum und Wahlen**

- 1 Der Urnenabstimmung stehen folgende Befugnisse zu:
  - a) Erlass und Revision der Kirchgemeindeverfassung;
  - b) Wahl der Kirchgemeindepräsidentin oder des Kirchgemeindepräsidenten sowie von drei weiteren Laienmitgliedern des Kirchgemeindevorstandes;
  - c) Entscheid über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.-- oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.--;
  - d) Entscheid über Initiativbegehren, sofern für deren Erledigung nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
  - e) Entscheid über andere Vorlagen, die durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung der Urnenabstimmung unterbreitet werden.
- 2 Die Wahl des Präsidiums sowie der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes erfolgt in stiller Wahl, wenn so viele Personen kandidieren, wie Sitze zu vergeben sind.
- 3 Die Wahl des Pfarreigeistlichen erfolgt durch die Stimmberechtigten der jeweiligen Pfarrei nach Massgabe des übergeordneten und des kirchlichen Rechts.

### **Art. 8 Fakultatives Referendum**

Auf Verlangen von mindestens 600 Stimmberechtigten sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten:

- a) Erlass und Revision von Gesetzen;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Festsetzung des Steuerfusses und Genehmigung des Budget;
- d) Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, welche für den gleichen Zweck eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 1'000'000.-- oder wiederkehrende neue Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 100'000.-- zur Folge haben;
- e) Beschlüsse über Gründung oder Beitritt zu Zweckverbänden;
- f) Entscheid über Vorlagen, die durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung dem fakultativen Referendum unterstellt worden sind.

### **Art. 9 Initiativrecht**

- 1 600 stimmberechtigte Mitglieder können jederzeit unterschriftlich und in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs die Revision der Kirchgemeindeverfassung oder anderer allgemein verbindlicher Erlasse im Ganzen oder in einzelnen Teilen verlangen.
- 2 Der Kirchgemeindevorstand prüft die Initiative und unterbreitet sie mit einem Bericht innert eines Jahres der Kirchgemeindeversammlung. Fällt das Begehren in die Kompetenz der Urnenabstimmung oder stimmt die Kirchgemeindeversammlung ihm nicht zu, so kann die Kirchgemeindeversammlung, auch auf Antrag des Kirchgemeindevorstandes, Gegenvorschläge zuhanden der Urnenabstimmung vorlegen.

## **Art. 10 Verfahren**

Soweit die Verfassung oder andere Erlasse der Kirchgemeinde keine Vorschriften darüber, über das Verfahren beim fakultativen Referendum und bei der Initiative sowie bei Wahlen enthalten, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

## **B. DIE KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG**

### **Art. 11 Begriff und Zuständigkeit**

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Kirchgemeindeangehörigen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Vorberatung und Genehmigung von allen Sachgeschäften zu Handen der Urnenabstimmung oder des fakultativen Referendums;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, sofern sie für den gleichen Zweck einmalige neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- oder wiederkehrende neue Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 30'000.-- zur Folge haben;
- d) Beschlussfassung über Beteiligungen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Garantieverpflichtungen, Handänderungen von Grundstücken, Renovationen, Um- und Neubauten, sofern sie den Betrag von Fr. 200'000.-- übersteigen;
- e) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- f) Wahl der Delegierten in das Corpus catholicum;
- g) Wahl von weiteren Delegierten der Kirchgemeinde, soweit dies durch besondere Bestimmungen vorgesehen ist;
- h) Beschlussfassung über andere Geschäfte, die aufgrund besonderer Regelung oder durch Beschluss des Kirchgemeindevorstandes der Kirchgemeindeversammlung unterbreitet werden.

### **Art. 12 Einberufung**

- 1 Die ordentlichen Kirchgemeindeversammlungen finden jährlich nach Vorschlag des Kirchgemeindevorstandes im Frühling und im Herbst statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn mindestens 100 stimmberechtigte Kirchgemeindeangehörige es verlangen oder wenn der Kirchgemeindevorstand dies für zweckmässig oder notwendig erachtet.
- 2 Die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch angemessene Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Kirchgemeinde.

### **Art. 13 Verhandlung und Beschlussfassung**

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 2 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von 25 Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.
- 3 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Werden mehrere Änderungsanträge gestellt, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Grossen Rates sinngemäss, soweit das Recht der Kirchgemeinde keine andere Regelung vorsieht.
- 4 Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei geheimer Wahl fallen leere und ungültige Wahlzettel ausser Betracht. Im zweiten Wahlgang gilt bei Wahlen das relative Mehr.
- 5 Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

### **Art. 14 Protokollführung**

Die Protokollführung über die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung bestimmt der Kirchgemeindevorstand. Die Genehmigung des Protokolls obliegt der nächsten Versammlung.

## C. DER KIRCHGEMEINDEVORSTAND

### Art. 15 Aufgabe

- 1 Der Kirchgemeindevorstand ist das oberste Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde sowie Organ der Landeskirche.
- 2 Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

### Art. 16 Zusammensetzung

- 1 Der Kirchgemeindevorstand besteht aus vier von den Stimmberechtigten gewählten Laienmitgliedern und den amtierenden Pfarrgeistlichen.
- 2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar.
- 3 Die Wahl des Kirchgemeindepresidiums und der übrigen Laienmitglieder erfolgt im Majorzverfahren, sofern keine stille Wahl zustande kommt. Sie findet gleichzeitig jeweils spätestens im November vor Ablauf der Amtsperiode statt.

### Art. 17 Zuständigkeit

Dem Kirchgemeindevorstand obliegen insbesondere:

- a) Vertretung der Kirchgemeinde gegenüber den kirchlichen, landeskirchlichen und bürgerlichen Behörden;
- b) strategische und operative Führung der Kirchgemeinde;
- c) Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde;
- d) Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse;
- e) Regelung der Zuständigkeitsordnung im Rahmen der Verfassung und anderer Erlasse der Kirchgemeinde;
- f) Führung der Jahresrechnung, einschliesslich Verwaltung der Steuererträge und des Kirchgemeindevermögens;
- g) Aufsicht über die Geschäftsstelle;
- h) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Kirchgemeindeversammlung, Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeinde und Vollziehung der Kirchgemeindecbeschlüsse;
- i) Beschlussfassung über einmalige neue Ausgaben bis zu Fr. 100'000.-- oder wiederkehrende neue Ausgaben von jährlich bis zu Fr. 20'000.--;
- j) Bewilligung von Nachtragskrediten im Einzelfalle von maximal Fr 15'000.-- bei bewilligten Krediten bis zu Fr. 75'000.-- und 20%, maximal Fr. 50'000.--, bei bewilligten Krediten von mehr als Fr. 75'000.--;
- k) Beschlussfassung über Führung von Prozessen, Rekursen und über Abschluss von Vergleichen und Verträgen;
- l) Kenntnisnahme von Austrittserklärungen;
- m) Erlass von Verordnungen.

### Art. 18 Konstituierung, Organisation

- 1 Der Kirchgemeindevorstand wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten und die Verantwortlichen der einzelnen Ressorts.
- 2 Er erlässt eine Geschäftsordnung in der Form einer Verordnung, in welcher die Aufgabenbereiche, die Verantwortlichkeiten und die Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle geregelt sind. Diese erstatten dem Kirchgemeindevorstand regelmässig Bericht über ihre Tätigkeiten.
- 3 Zudem kann der Kirchgemeindevorstand im Einzelfall einzelnen Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsstelle oder Fachleuten die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen. Über die Tätigkeit ist dem Kirchgemeindevorstand regelmässig zu berichten.

#### **Art. 19 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- 2 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitgliedern anwesend sind.
- 3 Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei die Pfarregeistlichen insgesamt über eine Stimme verfügen. Bei Stimmgleichstand entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg erfordert die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.
- 4 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 5 Einzelheiten sowie die Stimmabgabe der Pfarregeistlichen regelt der Kirchgemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung.

#### **D. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

##### **Art. 20 Zusammensetzung, Aufgabe**

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren drei Mitglieder und zwei Stellvertretende in die Geschäftsprüfungskommission.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung des Kirchgemeindevorstandes und der Geschäftsstelle und erstattet der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht und Antrag.
- 3 Sie zieht im Einvernehmen mit dem Kirchgemeindevorstand ein Revisionsunternehmen bei, das sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützt.
- 4 Einzelheiten bestimmt die Geschäftsprüfungskommission in ihrer Geschäftsordnung.

#### **E. DIE GESCHÄFTSSTELLE**

##### **Art. 21 Aufgabe**

- 1 Der Kirchgemeindevorstand wählt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer.
- 2 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unterstützt den Kirchgemeindevorstand und die einzelnen Vorstandsmitglieder bei ihrer Arbeit und setzt die Beschlüsse des Kirchgemeindevorstandes und der Gesamtheit der Stimmberechtigten um.
- 3 Der Kirchgemeindevorstand regelt die Aufgaben, die Verantwortlichkeiten sowie die Entscheidungsbefugnisse in der Geschäftsordnung oder in einer anderen Verordnung.

### **III. Die Pfarreien**

##### **Art. 22 Aufgaben**

- 1 Die Pfarreien sind nach Massgabe des kirchlichen Rechts für die Gottesdienste, die Seelsorge, die Katechese und das kirchliche Leben verantwortlich.
- 2 Sie legen die Tätigkeitsfelder nach Rücksprache mit dem Kirchgemeindevorstand fest.

##### **Art. 23 Organisation**

- 1 Die Pfarregeistlichen werden in ihrer Tätigkeit nach Massgabe des kirchlichen Rechts insbesondere durch einen von den Stimmberechtigten der Pfarrei für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Pfarreirat unterstützt. Er besteht aus höchstens 15 Laienmitgliedern; der Pfarregeistliche sowie die diakonischen Mitarbeitenden gehören dem Pfarreirat von Amtes wegen an.
- 2 Die Geschäftsstelle der Kirchgemeinde unterstützt die Pfarreien in administrativen Belangen.

## IV. Finanzen

### Art. 24 Einkünfte

- 1 Die Einkünfte der Kirchgemeinde bestehen insbesondere aus:
  - a) Kirchensteuern;
  - b) Erträgen aus Vermögen und Liegenschaften der Kirchgemeinde;
  - c) Beiträgen der Landeskirche;
  - d) Weiteren Erträgen wie Schenkungen und Vermächtnissen aller Art.
- 2 Die Kirchgemeinde erhebt von ihren Mitgliedern nach Massgabe des kantonalen Rechts eine Kirchgemeindesteuer. Einzelheiten regelt das Steuergesetz der Kirchgemeinde.

### Art. 25 Verwendung

- 1 Die Einkünfte werden zur Bestreitung der Seelsorge und der damit zusammenhängenden Auslagen sowie für weitere Aufgaben der Kirchgemeinde und der Pfarrei gemäss dieser Verfassung verwendet.
- 2 Die allgemeinen finanzhaushaltsrechtlichen Grundsätze sind zu beachten.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 26 Inkrafttreten, Aufhebung

- 1 Diese Verfassung tritt nach Genehmigung durch die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung vom 25. November 1975 aufgehoben.

### Art. 27 Übergangsbestimmung


Die Gesamterneuerungswahlen der Behörden der Kirchgemeinde, welche spätestens im November 2020 stattfinden, erfolgen nach Massgabe der neuen Kirchgemeindeverfassung.

Chur, 25. November 2019

**Katholische Kirchgemeinde Chur**

Der Präsident

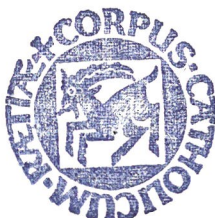
Die Verwalterin

  
M. Suenderhauf

  
R. Schnüriger

Genehmigt durch die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden:

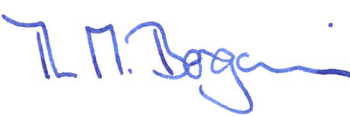
Chur, 11. Dezember 2019

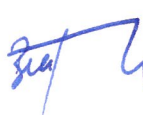


**Katholische Landeskirche Graubünden**

Der Präsident

Der Sekretär

  
Th. Bergamin

  
B. Sax